

28. Oktober 2020

Interpellation

Fraktion AL

Gegen drei von der Bausektion des Stadtrats bewilligte Arealüberbauungen der Swisscanto (Bederstrasse), Baugenossenschaft Oberstrass (Winterthurerstrasse) und der CS-Pensionskasse (Brunaupark) ist erfolgreich Rekurs ergriffen worden. Die Baubewilligungen sind wegen Verletzung der Lärmvorschriften vom Baurekursgericht aufgehoben worden. Die Entscheide sind beim Verwaltungs- bzw. Bundesgericht hängig. Im Zusammenhang mit den Entscheiden stellen sich Fragen zu den Anforderungen an Arealüberbauungen, zu Massnahmen zur Lärmreduktion an der Quelle (Tempo 30, Flüsterbeläge etc.) und bezüglich der Auswirkung der aktuellen städtebaulichen Konzepte und Zonenplanregelungen auf die Lärmbelastung von Wohnungen.

Wir bitten den Stadtrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. An welchen Verkehrsachsen können die Lärmvorschriften in unmittelbar an Strassen angrenzende Wohnungen nicht eingehalten werden, wenn die Wohnungen über direkt auf Strasse ausgerichtete Zimmer verfügen? Falls keine Immissionswert-Berechnungen vorliegen, bitte um Angabe, an welchen Achsen dies aufgrund der bekannten Emissionswerte mutmasslich der Fall ist.
2. Bei welchen dieser Verkehrsachsen handelt es sich um überkommunale Strassen?
3. Welche dieser Strassenabschnitte liegen in Gebieten mit erhöhter Ausnützung (Art. 13 Abs. 2 BZO)? Besteht hier aus Sicht des Stadtrats zonenplanerischer Anpassungsbedarf? Ist in nächster Zeit mit einem Antrag auf eine BZO-Anpassung respektive eine temporäre Sistierung dieser BZO-Bestimmung zu rechnen? Wenn nein: warum nicht?
4. Welche dieser Strassenabschnitte liegen in Gebieten, die gemäss kommunalem Richtplan für zusätzliche Wohnnutzungen vorgesehen sind?
5. Sieht der Stadtrat die Lösung des Lärmproblems primär bei Massnahmen an der Quelle zur Durchsetzung der heutigen Normen oder bei einer Abschwächung und Aufweichung der bundesrechtlichen Lärmvorschriften? Wie gedenkt er sich bei der für 2021 geplanten Vernehmlassung des Bundes zur Umsetzung der Motion Flach zu positionieren?
6. Mit welchen Massnahmen an der Quelle können die Lärmimmissionen von MIV und Tramverkehr reduziert werden? Wie stark wirken sich die Massnahmen auf die Lärmbelastung aus? An welchen Strassenabschnitten könnte die Lärmbelastung von unmittelbar an die Strasse angrenzenden Wohnräumen stark reduziert bzw. unter die geltenden Grenzwerte gesenkt werden?
7. Gedenkt der Stadtrat bei der Kantonsregierung zu intervenieren, um für überkommunale Strassen mit Grenzwertüberschreitungen die Zustimmung zu Tempo 30 und weiteren lärmindernden Massnahmen zu erwirken und so eine Bausperre für neue Wohnungen zu vermeiden? Sind Anpassungen bei den Programmen für Lärmsanierungen erforderlich oder bereits geplant?
8. Welche besonderen wohnhygienischen Anforderungen bezüglich Lärmbelastung werden bei Arealüberbauungen und in Gestaltungsplänen von den städtischen Behörden eingefordert?

9. Werden Baukollegium und Amt für Städtebau aufgrund der Entscheide der Gerichte zur Lärmbelastung ihre Praxis anpassen? Wenn Ja: in welcher Form und wann? Wenn Nein: warum nicht?

Der Gestaltungsplan für die im Dezember 1999 bezogene Wohn- und Geschäftssiedlung Limmatwest an der Hardturmstrasse reagiert architektonisch auf das Lärmproblem mit der Konzentration der Wohnnutzungen auf der von der Strasse abgewandten Seite des Grundstücks und mit niedrigeren, als Lärmriegel fungierenden Bauten an der Hardturmstrasse (<https://limmatwest.ch/info/architektur/>).

10. Können mit städtebaulichen Konzepten, die von einer hohen Dichte entlang der Strasse ausgehen und eine hohe Zahl von mit Lärmproblemen belasteten Wohnungen aufweisen, die gleichen Qualitäten erzielt werden?
11. Kann das Konzept der Überbauung Limmatwest auch auf heutige Arealentwicklungen angewendet werden?
12. Gibt es andere städtebauliche Optionen, die besser auf die verschärften Lärmgrenzwerte reagieren als Bebauungen, die entlang der Strasse eine sehr hohe Dichte und zahlreiche Wohnungen aufweisen?

A. Kislak